



# Statement

**zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Umsetzung  
des Urteils des Bundesverfassungsgerichts  
vom 3. März 2004  
(akustische Wohnraumüberwachung)**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 die Wohnraumüberwachung für zulässig erklärt, jedoch gefordert, ein absolut geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung müsse geschützt bleiben. Der Gesetzentwurf soll die Verfassungsmäßigkeit der Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung herbeiführen und dieses Ermittlungsinstrument zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung erhalten.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, aus der Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis zu einzelnen mir besonders wichtig erscheinenden Regelungen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Für die Praxis steht im Vordergrund, dass durch die Neufassung der einschlägigen Vorschrift neben dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung die akustische Wohnraumüberwachung als effektives Ermittlungsinstrument erhalten bleibt. Es soll in der praktischen Umsetzung handhabbar sein und für alle Beteiligten, und zwar auch für die Ermittlungsbehörden, soll eine Rechtssicherheit in der Anwendung geschaffen werden.

## **1. Katalog der Anlasstaten**

Aus der amtlichen Begründung der Bundesregierung (Begründung A Nr. II, Bundesdrucksache 15/4533) ergibt sich, dass im ganzen Bundesgebiet in dem Zeitraum 1998 bis 2001 in ca. 120 Fällen eine Maßnahme gem. § 100 c Abs. 1 Nr.3 StPO beantragt wurde. Die Zahl der Fälle, in denen die akustische Wohnraumüberwachung dann tatsächlich durchgeführt worden ist, dürfte dabei noch deutlich niedriger liegen. Im Einzelfall kann die Umsetzung einer Raumüberwachungsmaßnahme in der Praxis an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitern. Beispielsweise gelingt es nicht, Zutritt zu der zu überwachenden Wohnung zu bekommen.

Ich teile die Einschätzung der Bundesregierung (a.a.O. amtliche Begründung), dass die Maßnahme zielgerichtet und zurückhaltend eingesetzt wird. Dies wird auch künftig nicht anders sein. Umso wichtiger ist es, den Ermittlungsbehörden dieses effektive Ermittlungsinstrument zu erhalten. Entscheidend hängt dies vom Katalog der Anlasstaten ab, die in § 100 c Abs. 2 StPO – E genannt sind.

Ob über den Regierungsentwurf hinaus einzelne Straftaten in diesen Katalog aufgenommen werden sollen, ist zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig.

- a. Dabei wird von der Bundesregierung auch das Argument vorgebracht, bei einzelnen Straftatbeständen bestehe dazu wegen der geringen Relevanz kein Bedarf (Nr. 4,5 zu Art. 1 Nr. 1, Gegenäußerung der Bundesregierung, Anlage 3, Drucksache 15/4533) oder es handele sich um Straftaten, die typischerweise von Einzeltätern begangen würden (Nr. 5, a.a.O). Die Wohnraumüberwachung solle aber in erster Linie zur Aufklärung von Kriminalitätsstrukturen eingesetzt werden.

Letzterem stimme ich zu. Diesen Bezug zur organisierten Kriminalität sehe ich aber in den nach unter b – c aufgeführten Straftatbeständen.

Ich gebe zu bedenken, dass gerade im Bereich der organisierten Kriminalität immer wieder eine Verlagerung bei Deliktsfeldern zu beobachten ist. Das Handeln krimineller Täter orientiert sich flexibel daran, wo für sie mit geringstem Risiko der größte Erfolg zu erreichen ist. Dem sollte im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

- b. In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass die **gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152 a Abs. III StGB)** sehr effektiv organisiert ist und hohe Schäden verursacht. Dass bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität künftig auch hier ein Schwerpunkt bestehen wird, liegt auf der Hand.
- c. Das gleiche gilt hinsichtlich der **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 Abs. 1-3, 176a Abs. 1-3,5, 176 b, 177 Abs. 1-4, 178,179, 184b Abs. 3 StGB)**. Die akustische Wohnraumüberwachung soll hier nicht bei der Aufklärung einer Tat eines Einzeltäters, sondern kann in geeigneten Fällen darüber hinaus bei der Ermittlung der Hintermänner eingesetzt werden.

Beispielsweise begehen Zuhälter im Rotlichtmilieu zwar auch als Einzeltäter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch als Teil einer Organisation oder einer Gruppe. Dies dient vor allem dazu, Opfer gefügig zu machen, einzuschüchtern oder auszubeuten. Die möglichen Hintermänner oder Rädelsführer solcher Straftaten ausfindig zu machen und zu überführen, muss auch ein Ziel der Ermittlungen sein.

In diesen Fällen sollte das Instrument der akustischen Wohnraumüberwachung zur Tataufklärung eingesetzt werden können.

- d. **§ 30 StGB** sollte auf jeden Fall in die Liste der Anlasstaten aufgenommen werden. Es gibt in der Praxis Fälle, in denen das Verbrechen, das künftig begangen werden soll, sich noch

nicht im Versuchsstadium befindet. Zur Tataufklärung sollte hier die Möglichkeit der akustischen Wohnraumüberwachung geschaffen werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Landshut ist ein Ermittlungsverfahren anhängig, in dem einer 41-jährigen Frau zu Last liegt, im November 2003 einen verdeckten Ermittler der Polizei am Münchner Flughafen aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses mit zwei anderen Personen beauftragt zu haben, einen österreichischen Rechtsanwalt zu töten. Die Tatverdächtige befindet sich seit Ende 2003 in Haft.

Auch wenn im konkreten Einzelfall die akustische Raumüberwachung nicht eingesetzt wurde, sollte die Möglichkeit dafür in der StPO bestehen.

- e. Den Nachweis der **Bildung krimineller Vereinigungen** zu führen, ist in der Praxis arbeitsaufwendig und schwierig. Die vom Gesetz und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen für den Tatnachweis sind hoch.

Die Ermittlungsbehörden brauchen daher dringend das ganze in der Strafprozessordnung vorgesehene Bündel der Ermittlungsmöglichkeiten. Dazu zählt auch die akustische Wohnraumüberwachung.

Der Gesetzgeber sollte dafür, gerade wenn es um die Hintermänner und Rädelsführer krimineller Vereinigungen geht, die Grundlage schaffen.

## 2. Unterbrechung der Maßnahme (§ 100 c Abs. 5 StPO-E)

Ich teile die in Ziffer Nr. 7 b der Stellungnahme des Bundesrates geäußerte Auffassung und schließe mich dem dort in Ziffer 7 a genannten Vorschlag aus folgenden Gründen an:

- a. Bei der Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung zeigt sich immer wieder, dass neben dem Abhören auch eine **Aufzeichnung von Gesprächen notwendig** ist, um deren Sinngehalt zu erfassen.

Dies liegt zum einen teilweise an der schlechten akustischen Qualität der übermittelten Gespräche. Anders als bei einem abgehörten Telefonat wird bei einer Wohnraumüberwachung manchmal die Unterhaltung mehrerer Personen gleichzeitig abgehört. Geräusche aus der Wohnung wie beispielsweise Radio- oder Fernsehsendungen stören dabei die Maßnahme. Die Zielperson befindet sich nicht immer im optimalen Übertragungsbereich des Mikrophons.

Aus der Praxis wurde mir von einem ermittelnden Polizeibeamten geschildert, er habe selbst bei objektiv relativ günstigen Rahmenbedingungen für ein 20-minütiges abgehörtes Gespräch ca. 5 Stunden gebraucht, um dessen Sinngehalt in vollem Umfang zu verstehen.

- b. In der amtlichen Begründung zu § 100 Abs. 4 StPO E (Ziffer 4, Drucksache 15/4533) wird ausgeführt, aufgrund der Vielzahl denkbarer Lebenssituationen, in denen es zu einer Gefährdung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Wohnräumen kommen könne, werde davon abgesehen, diesen Kernbereich im Gesetz zu definieren oder

anhand von Regelbeispielen zu exemplifizieren. Dies müsse der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Dem stimme ich in vollem Umfang zu.

Diese Bewertungsschwierigkeit werden aber auch die Ermittlungspersonen haben, die mit der Durchführung der Abhörmaßnahme beauftragt sind. **Schätzen sie die Situation falsch ein und brechen die Maßnahme ab, ist möglicherweise ein Beweismittel unwiederbringlich verloren.**

- c. Gänzlich unrealistisch ist eine zielsichere und richtige Situationsbewertung in den Fällen, in denen die abgehörte **Unterhaltung in einer fremden Sprache** geführt wird. Es kann im Einzelfall sehr schwierig oder sogar unmöglich sein, über Tage hinweg einen Dolmetscher an der Hand zu haben, der simultan oder zeitnah abgehörte Gespräche übersetzt. Die Wertung, ob ein Gespräch dem Kernbereich zuzuordnen ist, würde ganz wesentlich von der Qualität der Übersetzung und der Bewertung durch den Übersetzer abhängen. In der Praxis zeigt sich auch immer wieder, dass Straftäter einzelne Tathandlungen nur verklausuliert beschreiben. Der wahre Sinngehalt eines Gespräches lässt sich oft erst im Laufe weiterer Ermittlungen feststellen. Muss ein Gespräch durch einen Dolmetscher übersetzt werden, so wird dieses Bewertungsproblem für die Ermittlungsbeamten noch verschärft.

In der Praxis ist es manchmal schwierig, für die zu übersetzende Sprache in kurzer Zeit einen ausreichend qualifizierten Dolmetscher für eine bestimmte Landessprache zu erhalten. In einem derzeit in meiner Abteilung in einem Betäubungsmittelreferat anhängigen Verfahren, in dem wegen Drogenhandels ermittelt wird, besteht bei einer bestimmten Fremdsprache die Schwierigkeit darin, dass es in der Bundesrepublik laut Polizeiangaben nur drei als zuverlässig eingestufte Dolmetscher gibt. Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität ist die Zuverlässigkeit des Dolmetschers ein ganz wesentliches Element.

- d. Die Ermittlungsbehörden haben keinerlei Interesse, in den Kernbereich der privaten Lebensführung einzudringen, denn dieser ist für die Aufklärung einer konkreten Straftat ohne Bedeutung und beeinträchtigt ihre Arbeit unnötig. Bei einem Abhören von Gesprächen in Echtzeit wird die Maßnahme daher in der Praxis schon deswegen abgebrochen oder eine Aufzeichnung unverzüglich gelöscht werden.

**Die Staatsanwaltschaft wird sich auch künftig bereits bei der Beantragung der Überwachung auf den Bereich von Räumlichkeiten konzentrieren, von dem sie sich konkrete Ermittlungsergebnisse versprechen.**

- e. Die Effektivität der akustischen Wohnraumüberwachung darf nicht in das Belieben von Straftätern gestellt werden. Es ist zu befürchten, dass künftig zielgerichtet Gesprächsinhalte, die zum privaten Kernbereich zählen, am Gesprächsanfang von Personen, gegen die sich eine Überwachung richtet, eingesetzt werden, um sich der Überwachung zu entziehen.

Gerade aus dem Bereich der Telefonüberwachung zeigt die Erfahrung, dass Straftäter mit Überwachungsmaßnahmen rechnen und sich Gegenstrategien überlegen.

Auch gibt es zum Gesprächsverlauf im zwischenmenschlichen Bereich starke kulturelle Unterschiede. In manchen Kulturkreisen es üblich, sich zuerst über sehr private Dinge zu unterhalten, bevor man zum Kern des Gesprächs kommt.

Die notwendige Neuregelung bei der Unterbrechung der Wohnraumüberwachung muss dem allem Rechnung tragen. Sie muss so gefasst werden, dass sie nicht sinnwidrig von Straftätern zu ihrem Vorteil manipuliert werden kann. **Darum halte ich den Vorschlag des Bundesrates, das Abhören eines Gesprächs in Echtzeit abubrechen, die Aufzeichnung weiter laufen zu lassen und die weitere Entscheidung über das Vorgehen einem Richter zu übertragen, für sinnvoll und geboten.**

**Die Bewertung, ob ein Gespräch dem Kernbereich zuzuordnen ist, muss im Zweifelsfall dem Richter obliegen.** Ich meine, dass dies auch dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, die Stellung der befassten Richter und den privaten Kernbereich zu stärken, am besten Rechnung trägt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Problematik der Bewertung des Gesprächsinhalts erkannt und eben nicht zwingend gefordert, dass die automatische Aufzeichnung des abgehörten Gespräches abgebrochen werden muss.

Es hat folgendes ausgeführt (Nr. I, b, (6), Urteil vom 3. März 2004- 1BvR 2378/98, 1BvR 1084/99):

(6)

„Soweit nicht wegen hinreichender äußerer Anzeichen für die wahrscheinliche Erfassung absolut geschützter Gespräche ein Verbot der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung besteht, dürfen Gespräche des Beschuldigten daraufhin abgehört werden, ob sie der strafprozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten. **Eine für die Bewertung des Gesprächsinhalts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste „Sichtung“ ist unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.** Die gebotene größtmögliche Zurückhaltung ist aber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (vgl. BVerfGE 80, 367, 375, 381). So kann es der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen, bei dem Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahme unterbrechen zu können.

Sollte i.R.e. Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt. Art. 13 Abs. 3 GG ist dahingehend auszulegen, dass bei entsprechenden Aufzeichnungen Beweisverwertungsverbote bestehen müssen (zur verfassungsrechtlichen Verankerung solcher Gebote vgl. BVerfGE 44, 353, 383 f.; vgl. auch BVerfGE 34, 238, 245 ff.). „

- f. Überträgt man die Entscheidung, ob die Maßnahme insgesamt abubrechen oder fortzusetzen ist und/oder ob Gespräche zu löschen sind, einem Richter, so wird eine in der Praxis mögliche Grauzone verhindert und die mit der Ermittlungsmaßnahme betrauten Ermittlungspersonen werden weder in eine unnötige Konfliktsituation gebracht noch überfordert.

**Für seine Entscheidung benötigt der Richter aber eine sichere Tatsachengrundlage.** Dafür muss er die Möglichkeit haben, sich entweder durch das Abhören eines aufgezeichneten Gesprächs oder dessen Übersetzung eine Tatsachengrundlage zu verschaffen.

**Die Regelung des § 100c Abs. 5 Satz 6 StPO – E halte ich nicht für praxistauglich.**

Der Ort, an dem die Abhörmaßnahme durchgeführt wird, und der Sitz des zuständigen Gerichts können räumlich weit auseinander liegen. Der zuständige Richter kann während oder außerhalb seiner Dienstzeit kurzzeitig oder auch länger verhindert sein. Er kann sich beispielsweise in einer Verhandlung befinden, die er nicht sofort unterbrechen kann. Vor Ort muss aber der Ermittlungsbeamte gem. § 100 c Abs. 5 Satz 1 StPO – E das Abhören und Aufzeichnen des Gespräches abbrechen.

Die Lösung dieser Konfliktsituation muss meines Erachtens darin bestehen, in diesem Fall das Aufzeichnen weiter zu gestatten, um dem Richter eine vernünftige Tatsachengrundlage für seine Entscheidung an die Hand zu geben.

**3. Kalenderjährlicher Bericht der Staatsanwaltschaften an ihre oberste Dienstbehörde (§ 100 e StPO-E)**

Ich halte die Regelung des § 100 e Abs. 1 StPO-E für ausreichend und sehe keine Notwendigkeit, den Inhalt eines Berichtes durch Gesetz fest zu legen.

Es bleibt der Bundesregierung, dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizministerien überlassen, den Inhalt von Berichtspflichten zu bestimmen. Der Nachteil einer Regelung durch ein Gesetz liegt in der mangelnden Flexibilität hinsichtlich des Berichtsinhaltes. Gesetze gelten in der Regel zeitlich unbefristet, innerdienstliche Anordnungen können jederzeit flexibel geändert werden.

Ob es beispielsweise sinnvoll ist, zu jeder einzelnen Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten (§ 100 e Abs. 2, Nr. 12 StPO – E), auch in den nächsten Jahren zu berichten, erscheint mir doch fragwürdig.

Die detaillierte Vorgabe in § 100 e Abs. 2 StPO-E mag die Grundlage für die Sammlung von Daten für eine wissenschaftliche Untersuchung sein. Den damit verbundenen Arbeitsaufwand sollte aber nicht den ohnehin schon überlasteten Staatsanwaltschaften aufgebürdet werden.

Dem Anliegen der Bundesregierung und des Bundestages sich über die Überwachungsmaßnahmen zu informieren, kann durch eine deutliche einfachere und unbürokratischere Regelung Rechnung getragen werden.

Obermeier  
Oberstaatsanwalt